

Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen (Kitasatzung)

Aufgrund des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist i. V. m. dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 23.09.2021 folgende Kitasatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten.....	2
§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	2
§ 4 Betreuungszeiten	3
§ 5 Pflichten der Eltern	4
§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals	6
§ 7 Entstehung der Kostenbeitragspflicht	6
§ 8 Höhe des Kostenbeitrages	7
§ 9 Elterneinkommen	8
§ 10 Festsetzung des Kostenbeitrages, Nachweis- und Auskunftspflichten	10
§ 11 Tagespflege	11
§ 12 Essensversorgung	11
§ 13 Gastkinder.....	12
§ 14 Schließzeiten	12
§ 15 Aussetzungen und Beendigung des Betreuungsvertrages	13
§ 16 Datenschutz	14
§ 17 Inkrafttreten	14

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer befinden sowie für die Betreuung von Kindern, die in Tagespflege vermittelt werden.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten in der Gemeinde haben u. a. folgende Aufgaben:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
- den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u. a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(2) Die Umsetzung der Aufgaben richtet sich nach dieser Satzung sowie nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Kindertagesstätten werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Eltern/Personensorgeberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) in der Gemeinde Oberkrämer mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und eine Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme vorgelegt wird.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend. Die Eltern schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.

(4) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern der Betreuungsvertrag bis zum 10. des Vormonates abgeschlossen wurde und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kita der Gemeinde Oberkrämer besteht nicht.

(5) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Vertragsbeginn nicht älter als zwei Wochen sein. Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind nachzuweisen. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Dabei gilt entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) folgender Maßstab:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität in Bezug auf Masern oder einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf die Impfung aufgenommen werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft der Träger, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Eltern für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Werden Kinder ohne Nachweis betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Kita-Leitung entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita oder Tagespflegestelle betreut, so ist bei dem Abschluss des Betreuungsvertrages eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita oder Tagespflegestelle vorzulegen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für den Abschluss des Betreuungsvertrages ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung:

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 7 Stunden	bis 35 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 9 Stunden	bis 45 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter:

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid i. S. d. Absatzes 1 festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich oder in Textform vereinbart.

§ 5 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft.

(2) Soll das Kind durch eine andere Person (mindestens 12 Jahre alt) abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll. Die abholende Person hat auf Nachfrage der Kita-Leitung und des pädagogischen Fachpersonals ein Ausweisdokument mit Lichtbild vorzulegen.

(3) Die Kita-Leitung kann die Herausgabe des Kindes an die Eltern oder an eine andere zur Abholung berechtigten, mindestens 12 Jahre alten Person trotz entgegenstehender Erklärung der Eltern verweigern, wenn das Kind auf dem Heimweg offensichtlich in eine hilflose Lage oder erhebliche Gefahr geraten würde. Das gleiche gilt für den alleinigen Heimweg des Kindes.

(4) Die Eltern erkennen die pädagogische Rahmenkonzeption der Gemeinde für die Einrichtungen, die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(5) Der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, ist durch die Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- die Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

(6) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Eltern unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn:

1. das Kind die Kita befristet oder dauerhaft nicht besuchen wird;
2. das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet;
3. es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz – vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils gültigen Fassung beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt;
4. sich die Erreichbarkeit der Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

Die Mitteilung nach Nr. 1 soll bei Kindern bis zur Einschulung bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Betreuungstages erfolgen. Bei Kindern im Grundschulalter muss die Abmeldung rechtzeitig vor geplantem Betreuungsbeginn geschehen.

Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung nach Nr. 1 wiederholt und muss daraufhin eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten erfolgen, kann von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von jeweils 10 Euro erhoben werden.

(7) Liegen bei der Übergabe des Kindes erkennbar, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes vor, kann das pädagogische Fachpersonal die Übernahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

(8) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes oder einer anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet, aufgrund derer eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet erscheint, ist das Kind für den Zeitraum der Erkrankung oder der gesundheitlichen Beeinträchtigung vom Besuch der Kita auszuschließen. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes, so sind die Eltern verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(9) Die jeweils notwendige Betreuungszeit ist durch die Eltern der Kitaleitung spätestens zwei Betreuungstage vorher, für die jeweils folgende Woche schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Das pädagogische Fachpersonal der Gruppe und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

(3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Unfällen des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder oder für Kinder, deren persönliches Wohlbefinden augenscheinlich beeinträchtigt ist, besteht nicht. Eine Medikamentengabe für kurzfristige, vorübergehende Erkrankungen erfolgt grundsätzlich nicht (Antibiotika, Arzneimittel gegen Erkältungskrankheiten o. ä.). Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt darüber hinaus nur für Notfallmedikamente oder nach Einzelfallentscheidung. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Einrichtungs-Leitung der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung und/oder die Kita-Leitung haben von den Eltern insbesondere folgende Unterlagen anzufordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung durch den behandelnden Arzt oder eine sonstige fachlich hierfür geeignete Person,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, erfolgt diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist vom aufsichtführenden pädagogischen Fachpersonal schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes oder eines Tagespflegeplatzes haben die Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % des Kostenbeitrages für diesen Monat erhoben.

(3) Für Familien mit mehreren, im selben Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind pro Kind 10 % vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben. Die Reduzierung erfolgt wie folgt:

Anzahl unterhaltsberechtigte Kinder	2	3	ab 4
Reduzierung je Kind	10%	20%	100%

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

(4) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) In begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) kann bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes von mindestens 20 aufeinander folgenden Tagen, an denen die Kita regulär geöffnet ist für diesen Zeitraum auf Antrag der Eltern und gleichzeitiger Vorlage entsprechender Nachweise Kostenbeitragsfreiheit gewährt werden.

(6) Bei einem Wechsel der Altersgruppe im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01.08. des laufenden Jahres.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in dem Haushalt des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsart, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Die Höhe des Kostenbeitrages ist den Anlagen 1 bis 3 i. V. m. § 9 Absatz 2 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Eltern auch am Vormittag möglich. Für die beantragte zusätzliche Betreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages wird ermittelt indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz herunter gerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Kostenbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig. Vertraglich vereinbarte Wochenbetreuungszeiten können bei rechtzeitiger vorheriger Beantragung auf den gesamten Zeitraum der Ferien verteilt werden.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde/Kind erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Eltern je angefangene Stunde 10 Euro/Kind als Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.

(4) Soweit gesetzlich eine Befreiung von der Beitragszahlung vorgesehen ist, wird auf die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dieser Satzung verzichtet. Ausgenommen hiervon sind die Kostenbeiträge nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung für die Überschreitung von Betreuungszeiten.

(5) Beim erstmaligen Besuch einer Einrichtung wird in der Eingewöhnung für Kinder bis zur Einschulung für die Dauer von einem Monat 50% des Kostenbeitrages nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Elterneinkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne der Kostenbeitragsatzung ist die Summe des jährlichen Einkommens und der sonstigen Einnahmen die nach Maßgabe von Absatz 2 ermittelt wird. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(2) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem aktuellen tatsächlich verfügbaren Jahres-Einkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich der öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind); erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b EStG steuerfrei sind, ist hiervon abweichend ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen,
- Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Honorarzahungen und Diäten,
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (der GuV) auszugehen. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Kostenbeitragspflichtige eine Kopie der Unterlagen, die er zum Zwecke der Feststellung des Gewinns beim Finanzamt eingereicht hat, beizubringen,
- Einkünfte aus Kapitalanlagen, sofern sie die in § 20 und § 32d EStG festgesetzten Freibeträge (Sparer-Pauschbetrag) überschreiten,
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind,
- Renten,

- Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch - SGB III - Arbeitsförderung – z. B. Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und wegen Wehrdienstbeschädigung,
- Leistungen nach dem BAFÖG, soweit diese Leistung nicht als Darlehen gewährt wird,
- sowie in voller Höhe der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt,
- Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen Betrag von 3.000 €/Jahr übersteigt.

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld, das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz und das Pflegegeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Kostenbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (wie Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Die Aufwendungen zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung,
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Eltern an nicht in der Familie lebende Personen,

(3) Wird mehr als ein Kind in den Kindertagesstätten oder in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde Oberkrämer betreut, so reduziert sich das anrechenbare Einkommen der Eltern ab dem zweiten betreuten Kind um jeweils 3.000 € je betreutem Kind.

(4) Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten personensorgeberechtigten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile maßgeblich. Es sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(6) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zahlen Eltern, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 20.000,00 € netto pro Jahr.

Im Fall des Geringverdienstes richtet sich die Bestimmung des maßgeblichen Haushaltseinkommens nach § 3 KitaBBV. Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Festsetzung des Kostenbeitrages, Nachweis- und Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für den Kostenbeitrag nach dieser Satzung gilt solange, bis die Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form des Formulars „Erklärung zum Elterneinkommen“ vorzulegen.

(2) Das Einkommen ist der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, durch eine aktuelle Verdienstbescheinigung, einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid, aktuelle Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide der Eltern/des Elternteils oder vergleichbare Angaben nachzuweisen.

(3) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, die eine Änderung des Rechtsanspruchs i. S. d. § 4 Absatz 1 der Satzung oder des maßgeblichen Elterneinkommens nach § 9 der Satzung zur Folge haben können (wie z. B. Erwerbstätigkeitsaufnahme, Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes usw.) sind der Gemeindeverwaltung, Fachdienst Bildung und Jugend, unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Versäumen Kostenbeitragspflichtige die unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind im erheblichen Maß zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden erhebliche Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab der Mitteilung der Änderung der wirtschaftlichen oder familiären Situation.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, kann der Kostenbeitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

(5) Die Eltern sind bei der Überprüfung nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 10 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

§ 11 Tagespflege

Wird der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch Tagespflege erfüllt, schließen die Eltern, die Tagespflegeperson und die Gemeinde Oberkrämer hierzu einen Tagespflegevertrag ab. Die Elternbeiträge richten sich nach dieser Satzung.

§ 12 Essensversorgung

(1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Eltern zahlen hierfür ein Essensgeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Das Essensgeld beträgt pro Portion 2 €.

(2) Für Frühstücks-, Obstpause und Vesperangebot sorgen die Eltern. Die organisatorische und pädagogische Betreuung der Mahlzeiten innerhalb der Einrichtung obliegt der Kita.

(3) Für Kinder wird bis zur Einschulung das Essensgeld pauschal für 17 Tage je Monat erhoben. Dabei sind Abwesenheitstage wegen Schließzeiten, Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen bereits berücksichtigt. Die Festsetzung des Essensgeldes erfolgt zusammen mit der Festsetzung des Bescheides über die Elternbeiträge. Im Übrigen werden die Regelungen des § 7 Absatz 2 analog auf die Erhebung des Essensgeldes angewendet.

(4) Für Kinder im Grundschulalter erfolgt die Mittagsversorgung über die Schulverpflegung. Ist dies in den Ferien nicht möglich, wird die Versorgung in der Kindertagesstätte abgesichert. Die Essensteilnahme ist dann in der Einrichtung rechtzeitig vor Ferienbeginn mitzuteilen. Das Essensgeld wird auf der Grundlage des Preises aus Absatz 1 und den jeweiligen Einzelportionen nach den Ferien abgerechnet.

(5) Erfolgt aufgrund von § 8 Absatz 4 dieser Satzung eine Befreiung von den Kitabeiträgen, so erfolgt auch eine Befreiung vom Essensgeld.

(6) Wird bei Kindern bis zur Einschulung die Essensversorgung über ein Kalenderjahr nachweislich erheblich weniger in Anspruch genommen, kann eine anteilige Rückerstattung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit der Auflistung der Abwesenheitstage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Als Abwesenheitstage können nur solche angesetzt werden, bei denen das Kind bis spätestens 8:00 Uhr vom Mittagessen abgemeldet wurde. Eine erheblich geringere Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn sich die durchschnittliche Essensteilnahme auf unter 16 Tage im Monatsdurchschnitt für das gesamte Kalenderjahr reduziert. Monate in denen die Essenpauschale nicht gezahlt oder in denen diese erstattet wurde bleiben dabei unberücksichtigt.

(7) Bei rechtzeitig angezeigten Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes vereinbart die Verwaltung mit den Eltern eine individuelle Regelung über die Mittagsversorgung und zur Essensgelderhebung.

(8) Soll eine Essensteilnahme eines Kindes grundsätzlich unterbleiben, ist dies bereits bei Vertragsschluss zu vereinbaren. In diesem Fall wird kein Essensgeld erhoben.

§ 13 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.

(2) Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Einrichtungsträger.

(3) Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter 30 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Kindergartenalter 20 Euro = 6 Stunden Betreuungsumfang am Tag
- für Kinder im Hortalter 15 Euro = 4 Stunden Betreuungsumfang am Tag

Bei abweichender Betreuungszeit gilt der entsprechende Stundensatz als Berechnungsgrundlage. Bei Bedarf ist die Einnahme eines Mittagessens möglich. Für das Essengeld findet § 12 analog Anwendung.

(4) Der Tagessatz wird mit gesondertem Bescheid erhoben. Der Kostenbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Schließzeiten

(1) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita.

(2) Die Gemeinde Oberkrämer gibt jährlich bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt, welche Kita in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 2 Wochen und den Brückentagen geschlossen wird.

(3) Sind Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich auf die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder während der Sommerschließzeit der Einrichtung sowie an Brückentagen angewiesen, können sie bei der Gemeinde Oberkrämer, Fachdienst Bildung und Jugend, bis zum 31. März des laufenden Jahres die Betreuung durch eine andere gemeindliche Kita beantragen.

(4) Die Kitas sind grundsätzlich vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

(5) An zwei Tagen im Jahr können die Kitas zum Zweck von Fortbildungen der Beschäftigten der Kita geschlossen werden. Die Schließung der Kita wird den hiervon betroffenen Eltern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt.

§ 15 Aussetzungen und Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Das Betreuungsverhältnis und der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter enden mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe, sofern sie nicht anderweitig nach dieser Satzung beendet werden.

(2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende widerrufen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist durch die Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Eltern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer diesen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 15 Abs. 2) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kurzzeitig für einen Zeitraum von bis zu drei Werktagen aussetzen (Suspendierung), wenn

- das Kind sich oder andere Personen mehrfach und erheblich grob gefährdet oder
- eine dem Kindeswohl des Kindes selbst oder anderer Kinder entsprechende Betreuung durch die Kindertagesstätte nicht mehr gewährleistet werden kann

und eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe der Suspendierung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen und eine Suspendierung (§ 15 Abs. 4) keine Abhilfe verschaffen hat.

(6) Die Kündigung und der Widerruf bedürfen der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Eltern werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsvertrages richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Kitasatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 16. Juni 2005 sowie die 1. bis 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Oberkrämer, 24.09.2021


R. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage 1
Elterbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Krippe (unter drei Jahren)

gültig ab 01.01.2022

Angaben in Euro

	Familie mit einem Kind					Familie mit zwei Kindern					Familie mit drei Kindern								
	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	bis 6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	
0 bis 21.100 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21.101 € bis 22.000 €	50,00 €	58,33 €	66,66 €	75,00 €	83,33 €	91,66 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	67,50 €	75,00 €	82,50 €	40,00 €	46,66 €	53,33 €	60,00 €	66,66 €	73,33 €	
22.001 € bis 24.000 €	59,70 €	69,65 €	79,60 €	89,55 €	99,50 €	109,45 €	53,73 €	62,88 €	71,64 €	80,59 €	89,55 €	98,50 €	47,76 €	55,72 €	63,68 €	71,64 €	79,60 €	87,56 €	
24.001 € bis 26.000 €	69,40 €	80,96 €	92,53 €	104,10 €	115,66 €	127,23 €	62,46 €	72,87 €	83,28 €	93,69 €	104,10 €	114,51 €	55,52 €	64,77 €	74,02 €	83,28 €	92,53 €	101,78 €	
26.001 € bis 28.000 €	79,10 €	92,28 €	105,46 €	118,65 €	131,83 €	145,01 €	71,19 €	83,05 €	94,92 €	106,78 €	118,65 €	130,51 €	63,28 €	73,82 €	84,37 €	94,92 €	105,46 €	116,01 €	
28.001 € bis 30.000 €	88,80 €	103,60 €	118,40 €	133,20 €	148,00 €	162,80 €	79,92 €	93,24 €	106,56 €	119,88 €	133,20 €	146,52 €	71,04 €	82,88 €	94,72 €	106,56 €	118,40 €	130,24 €	
30.001 € bis 32.000 €	98,50 €	114,91 €	131,33 €	147,75 €	164,16 €	180,58 €	88,65 €	103,42 €	118,20 €	132,97 €	147,75 €	162,52 €	78,80 €	91,93 €	105,06 €	118,20 €	131,33 €	144,46 €	
32.001 € bis 34.000 €	108,20 €	126,23 €	144,26 €	162,30 €	180,33 €	198,36 €	97,38 €	113,61 €	129,84 €	146,07 €	162,30 €	178,53 €	86,56 €	100,98 €	115,41 €	129,84 €	144,26 €	158,69 €	
34.001 € bis 36.000 €	117,90 €	137,55 €	157,20 €	176,85 €	196,50 €	216,15 €	106,11 €	123,79 €	141,48 €	159,16 €	176,85 €	194,53 €	94,32 €	110,04 €	125,76 €	141,48 €	157,20 €	172,92 €	
36.001 € bis 38.000 €	127,60 €	148,86 €	170,13 €	191,40 €	212,66 €	233,93 €	114,84 €	133,98 €	153,12 €	172,26 €	191,40 €	210,54 €	102,08 €	119,09 €	136,10 €	153,12 €	170,13 €	187,14 €	
38.001 € bis 40.000 €	137,30 €	160,18 €	183,06 €	205,95 €	228,83 €	251,71 €	123,57 €	144,16 €	164,76 €	185,35 €	205,95 €	226,54 €	109,84 €	128,14 €	146,45 €	164,76 €	183,06 €	201,37 €	
40.001 € bis 42.000 €	147,00 €	171,50 €	196,00 €	220,50 €	245,00 €	269,50 €	132,30 €	154,35 €	176,40 €	198,45 €	220,50 €	242,55 €	117,60 €	137,20 €	156,80 €	176,40 €	196,00 €	215,60 €	
42.001 € bis 44.000 €	156,70 €	182,81 €	208,93 €	235,05 €	261,16 €	287,28 €	141,03 €	164,53 €	188,04 €	211,54 €	235,05 €	258,55 €	125,36 €	146,25 €	167,14 €	188,04 €	208,93 €	229,82 €	
44.001 € bis 46.000 €	166,40 €	194,13 €	221,86 €	249,60 €	277,33 €	305,06 €	149,76 €	174,72 €	199,68 €	224,64 €	249,60 €	274,56 €	133,12 €	155,30 €	177,49 €	199,68 €	221,86 €	244,05 €	
46.001 € bis 48.000 €	176,10 €	205,45 €	234,80 €	264,15 €	293,50 €	322,85 €	158,49 €	184,90 €	211,32 €	237,73 €	264,15 €	290,56 €	140,88 €	164,36 €	187,84 €	211,32 €	234,80 €	258,28 €	
48.001 € bis 50.000 €	188,90 €	220,38 €	251,86 €	283,35 €	314,83 €	346,31 €	170,01 €	198,34 €	226,68 €	255,01 €	283,35 €	311,68 €	151,12 €	176,30 €	201,49 €	226,68 €	251,86 €	277,05 €	
50.001 € bis 52.000 €	201,70 €	235,31 €	268,93 €	302,55 €	336,16 €	369,78 €	181,53 €	211,78 €	242,04 €	272,29 €	302,55 €	332,80 €	161,36 €	188,25 €	215,14 €	242,04 €	268,93 €	295,82 €	
52.001 € bis 54.000 €	214,50 €	250,25 €	286,00 €	321,75 €	357,50 €	393,25 €	193,05 €	225,22 €	257,40 €	289,57 €	321,75 €	353,92 €	171,60 €	200,20 €	228,80 €	257,40 €	286,00 €	314,60 €	
54.001 € bis 56.000 €	227,30 €	265,18 €	303,06 €	340,95 €	378,83 €	416,71 €	204,57 €	238,66 €	272,76 €	306,85 €	340,95 €	375,04 €	181,84 €	212,14 €	242,45 €	272,76 €	303,06 €	333,37 €	
56.001 € bis 58.000 €	240,10 €	280,11 €	320,13 €	360,15 €	400,16 €	440,18 €	216,09 €	252,10 €	288,12 €	324,13 €	360,15 €	396,16 €	192,08 €	224,09 €	256,10 €	288,12 €	320,13 €	352,14 €	
58.001 € bis 60.000 €	252,90 €	295,05 €	337,20 €	379,35 €	421,50 €	463,65 €	227,61 €	265,54 €	303,48 €	341,41 €	379,35 €	417,28 €	202,32 €	236,04 €	269,76 €	303,48 €	337,20 €	370,92 €	
ab 60.001 €	265,70 €	309,98 €	354,26 €	398,55 €	442,83 €	487,11 €	239,13 €	278,98 €	318,84 €	358,69 €	398,55 €	438,40 €	212,56 €	247,98 €	283,41 €	318,84 €	354,26 €	389,69 €	

Oberkrämer, 24.09.2022

R. Rückert
stellv. Bürgermeister



Anlage 2
Elterbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Kindergarten (ab drei Jahren bis Einschulung)

gültig ab 01.01.2022

Angaben in Euro

	Familie mit einem Kind						Familie mit zwei Kindern						Familie mit drei Kindern					
	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.		7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.		7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	ab 11 Std.	
	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	– €	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	– €	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.	ab 11 Std.
0 bis 21.100 €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €	– €
21.101 € bis 22.000 €	42,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €	77,00 €	37,80 €	44,10 €	50,40 €	56,70 €	63,00 €	69,30 €	33,60 €	44,80 €	50,40 €	56,00 €	61,60 €	
22.001 € bis 24.000 €	49,10 €	57,28 €	65,46 €	73,65 €	81,83 €	90,01 €	44,19 €	51,55 €	58,92 €	66,28 €	73,65 €	81,01 €	39,28 €	45,82 €	52,37 €	58,92 €	65,46 €	72,01 €
24.001 € bis 26.000 €	56,20 €	65,56 €	74,93 €	84,30 €	93,66 €	103,03 €	50,58 €	59,01 €	67,44 €	75,87 €	84,30 €	92,73 €	44,96 €	52,45 €	59,94 €	67,44 €	74,93 €	82,42 €
26.001 € bis 28.000 €	63,30 €	73,85 €	84,40 €	94,95 €	105,50 €	116,05 €	56,97 €	66,46 €	75,96 €	85,45 €	94,95 €	104,44 €	50,64 €	59,08 €	67,52 €	75,96 €	84,40 €	92,84 €
28.001 € bis 30.000 €	70,40 €	82,13 €	93,86 €	105,60 €	117,33 €	129,06 €	63,36 €	73,92 €	84,48 €	95,04 €	105,60 €	116,16 €	56,32 €	65,70 €	75,09 €	84,48 €	93,86 €	103,25 €
30.001 € bis 32.000 €	77,50 €	90,41 €	103,33 €	116,25 €	129,16 €	142,08 €	69,75 €	81,37 €	93,00 €	104,62 €	116,25 €	127,87 €	62,00 €	72,33 €	82,66 €	93,00 €	103,33 €	113,66 €
32.001 € bis 34.000 €	84,60 €	98,70 €	112,80 €	126,90 €	141,00 €	155,10 €	76,14 €	88,83 €	101,52 €	114,21 €	126,90 €	139,59 €	67,68 €	78,96 €	90,24 €	101,52 €	112,80 €	124,08 €
34.001 € bis 36.000 €	91,70 €	106,98 €	122,26 €	137,55 €	152,83 €	168,11 €	82,53 €	96,28 €	110,04 €	123,79 €	137,55 €	151,30 €	73,36 €	85,58 €	97,81 €	110,04 €	122,26 €	134,49 €
36.001 € bis 38.000 €	98,80 €	115,26 €	131,73 €	148,20 €	164,66 €	181,13 €	88,92 €	103,74 €	118,56 €	133,38 €	148,20 €	163,02 €	79,04 €	92,21 €	105,38 €	118,56 €	131,73 €	144,90 €
38.001 € bis 40.000 €	105,90 €	123,55 €	141,20 €	158,85 €	176,50 €	194,15 €	95,31 €	111,19 €	127,08 €	142,96 €	158,85 €	174,73 €	84,72 €	98,84 €	112,96 €	127,08 €	141,20 €	155,32 €
40.001 € bis 42.000 €	113,00 €	131,83 €	150,66 €	169,50 €	188,33 €	207,16 €	101,70 €	118,65 €	135,60 €	152,55 €	169,50 €	186,45 €	90,40 €	105,46 €	120,53 €	135,60 €	150,66 €	165,73 €
42.001 € bis 44.000 €	120,10 €	140,11 €	160,13 €	180,15 €	200,16 €	220,18 €	108,09 €	126,10 €	144,12 €	162,13 €	180,15 €	198,16 €	96,08 €	112,09 €	128,10 €	144,12 €	160,13 €	176,14 €
44.001 € bis 46.000 €	127,20 €	148,40 €	169,60 €	190,80 €	212,00 €	233,20 €	114,48 €	133,56 €	152,64 €	171,72 €	190,80 €	209,88 €	101,76 €	118,72 €	135,68 €	152,64 €	169,60 €	186,56 €
46.001 € bis 48.000 €	134,30 €	156,68 €	179,06 €	201,45 €	223,83 €	246,21 €	120,87 €	141,01 €	161,16 €	181,30 €	201,45 €	221,59 €	107,44 €	125,34 €	143,25 €	161,16 €	179,06 €	196,97 €
48.001 € bis 50.000 €	144,80 €	168,93 €	193,06 €	217,20 €	241,33 €	265,46 €	130,32 €	152,04 €	173,76 €	195,48 €	217,20 €	238,92 €	115,84 €	135,14 €	154,45 €	173,76 €	193,06 €	212,37 €
50.001 € bis 52.000 €	155,30 €	181,18 €	207,06 €	232,95 €	258,83 €	284,71 €	139,77 €	163,06 €	186,36 €	209,65 €	232,95 €	256,24 €	124,24 €	144,94 €	165,65 €	186,36 €	207,06 €	227,77 €
52.001 € bis 54.000 €	165,80 €	193,43 €	221,06 €	248,70 €	276,33 €	303,96 €	149,22 €	174,09 €	198,96 €	223,83 €	248,70 €	273,57 €	132,64 €	154,74 €	176,85 €	198,96 €	221,06 €	243,17 €
54.001 € bis 56.000 €	176,30 €	205,68 €	235,06 €	264,45 €	293,83 €	323,21 €	158,67 €	185,11 €	211,56 €	238,00 €	264,45 €	290,89 €	141,04 €	164,54 €	188,05 €	211,56 €	235,06 €	258,57 €
56.001 € bis 58.000 €	186,80 €	217,93 €	249,06 €	280,20 €	311,33 €	342,46 €	168,12 €	196,14 €	224,16 €	252,18 €	280,20 €	308,22 €	149,44 €	174,34 €	199,25 €	224,16 €	249,06 €	273,97 €
58.001 € bis 60.000 €	197,30 €	230,18 €	263,06 €	295,95 €	328,83 €	361,71 €	177,57 €	207,16 €	236,76 €	266,35 €	295,95 €	325,54 €	157,84 €	184,14 €	210,45 €	236,76 €	263,06 €	289,37 €
ab 60.001 €	207,80 €	242,43 €	277,06 €	311,70 €	346,33 €	380,96 €	187,02 €	218,19 €	249,36 €	280,53 €	311,70 €	342,87 €	166,24 €	193,94 €	221,65 €	249,36 €	277,06 €	304,77 €

Oberkrämer, 24.09.2021

R. Rucker
stellv. Bürgermeister



Anlage 3
Elternteilbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Angaben in Euro

Hort (Schulkinder)

gültig ab 01.01.2022

	Familie mit einem Kind					Familie mit zwei Kindern					Familie mit drei Kindern				
	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	ab 6 Std.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
0 bis 21.100 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21.101 € bis 22.000 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	12,60 €	18,90 €	25,20 €	31,50 €	37,80 €	11,20 €	16,80 €	22,40 €	28,00 €	33,60 €
22.001 € bis 24.000 €	16,96 €	25,45 €	33,93 €	42,41 €	50,90 €	15,27 €	22,90 €	30,54 €	38,17 €	45,81 €	13,57 €	20,36 €	27,14 €	33,93 €	40,72 €
24.001 € bis 26.000 €	19,93 €	29,90 €	39,86 €	49,83 €	59,80 €	17,94 €	26,91 €	35,88 €	44,85 €	53,82 €	15,94 €	23,92 €	31,89 €	39,86 €	47,84 €
26.001 € bis 28.000 €	22,90 €	34,35 €	45,80 €	57,25 €	68,70 €	20,61 €	30,91 €	41,22 €	51,52 €	61,83 €	18,32 €	27,48 €	36,64 €	45,80 €	54,96 €
28.001 € bis 30.000 €	25,86 €	38,80 €	51,73 €	64,66 €	77,60 €	23,28 €	34,92 €	46,56 €	58,20 €	69,84 €	20,69 €	31,04 €	41,38 €	51,73 €	62,08 €
30.001 € bis 32.000 €	28,83 €	43,25 €	57,66 €	72,08 €	86,50 €	25,95 €	38,92 €	51,90 €	64,87 €	77,85 €	23,06 €	34,60 €	46,13 €	57,66 €	69,20 €
32.001 € bis 34.000 €	31,80 €	47,70 €	63,60 €	79,50 €	95,40 €	28,62 €	42,93 €	57,24 €	71,55 €	85,86 €	25,44 €	38,16 €	50,88 €	63,60 €	76,32 €
34.001 € bis 36.000 €	34,76 €	52,15 €	69,53 €	86,91 €	104,30 €	31,29 €	46,93 €	62,58 €	78,22 €	93,87 €	27,81 €	41,72 €	55,62 €	69,53 €	83,44 €
36.001 € bis 38.000 €	37,73 €	56,60 €	75,46 €	94,33 €	113,20 €	33,96 €	50,94 €	67,92 €	84,90 €	101,88 €	30,18 €	45,28 €	60,37 €	75,46 €	90,56 €
38.001 € bis 40.000 €	40,70 €	61,05 €	81,40 €	101,75 €	122,10 €	36,63 €	54,94 €	73,26 €	91,57 €	109,89 €	32,56 €	48,84 €	65,12 €	81,40 €	97,68 €
40.001 € bis 42.000 €	43,66 €	65,50 €	87,33 €	109,16 €	131,00 €	39,30 €	58,95 €	78,60 €	98,25 €	117,90 €	34,93 €	52,40 €	69,86 €	87,33 €	104,80 €
42.001 € bis 44.000 €	46,63 €	69,95 €	93,26 €	116,58 €	139,90 €	41,97 €	62,95 €	83,94 €	104,92 €	125,91 €	37,30 €	55,96 €	74,61 €	93,26 €	111,92 €
44.001 € bis 46.000 €	49,60 €	74,40 €	99,20 €	124,00 €	148,80 €	44,64 €	66,96 €	89,28 €	111,60 €	133,92 €	39,68 €	59,52 €	79,36 €	99,20 €	119,04 €
46.001 € bis 48.000 €	52,56 €	78,85 €	105,13 €	131,41 €	157,70 €	47,31 €	70,96 €	94,62 €	118,27 €	141,93 €	42,05 €	63,08 €	84,10 €	105,13 €	126,16 €
48.001 € bis 50.000 €	55,50 €	84,75 €	113,00 €	141,25 €	169,50 €	50,85 €	76,27 €	101,70 €	127,12 €	152,55 €	45,20 €	67,80 €	90,40 €	113,00 €	135,60 €
50.001 € bis 52.000 €	60,43 €	90,65 €	120,86 €	151,08 €	181,30 €	54,39 €	81,58 €	108,78 €	135,97 €	163,17 €	48,34 €	72,52 €	96,69 €	120,86 €	145,04 €
52.001 € bis 54.000 €	64,36 €	96,55 €	128,73 €	160,91 €	193,10 €	57,93 €	86,89 €	115,86 €	144,82 €	173,79 €	51,49 €	77,24 €	102,98 €	128,73 €	154,48 €
54.001 € bis 56.000 €	68,30 €	102,45 €	136,60 €	170,75 €	204,90 €	61,47 €	92,20 €	122,94 €	153,67 €	184,41 €	54,64 €	81,96 €	109,28 €	136,60 €	163,92 €
56.001 € bis 58.000 €	72,23 €	108,35 €	144,46 €	180,58 €	216,70 €	65,01 €	97,51 €	130,02 €	162,52 €	195,03 €	57,78 €	86,68 €	115,57 €	144,46 €	173,36 €
58.001 € bis 60.000 €	76,16 €	114,25 €	152,33 €	190,41 €	228,50 €	68,55 €	102,82 €	137,10 €	171,37 €	205,65 €	60,93 €	91,40 €	121,86 €	152,33 €	182,80 €
ab 60.001 €	80,10 €	120,15 €	160,20 €	200,25 €	240,30 €	72,09 €	108,13 €	144,18 €	180,22 €	216,27 €	64,08 €	96,12 €	128,16 €	160,20 €	192,24 €

Oberkrämer, 24.09.2021

R. Rüdiger
stellv. Bürgermeister

